

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 31 (1955-1956)

Heft: 9

Rubrik: Neues aus fremden Armeen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(UCP) Insgesamt sind heute etwa 7000 bis 8000 russische Offiziere bei den polnischen Streitkräften stationiert, dies heißt mit anderen Worten, daß die russischen Offiziere ein Drittel aller Offiziere im polnischen Heer ausmachen. An der Spitze der militärischen Führung sind zwischen 300 und 350 Russen eingesetzt.

Den Befehl zur Reise in die Sowjetunion erhielt jeder der Offiziere im Frühling einzeln zugeschickt. Das Ganze geschah in einer Form, daß der Betreffende zu der Annahme kommen mußte, der Befehl gelte ihm ganz allein. Man bezweckte mit dieser Maßnahme, einer eventuellen Panik vorzu-

beugen. In den meisten Fällen gestattet man es den Zurückberufenen, ihre Familien mit nach Hause zu nehmen. Dagegen werden Junggesellinnen fast nie von Rußland nach Polen versetzt. Russische Offiziere, die zu viel Umgang mit Polen haben und die zu oft in Damengesellschaft gesehen werden, schickt man oft kurzerhand nach der Sowjetunion zurück.

Im allgemeinen dauerte der Aufenthalt in der Sowjetunion für die Zurückberufenen fünf bis sechs Monate. Während dieser Zeit erhielten sie Kommandostellen innerhalb der sowjetrussischen Streitkräfte, die ungefähr ihrem früheren Posten in Polen entsprachen. Ehe sie diese Posten antraten, bekamen sie eine allgemeine Orientierung über die Veränderung, die in der Zeit ihrer Abwesenheit von der russischen Wehrmacht geplant waren bzw. durchgeführt wurden.

Diese Veränderungen scheinen nun so auszusehen, daß die Streitkräfte bereits im Jahre 1957 auf Kriegstärke sein werden. Auch der Mobilisationsplan wurde in diesem Zusammenhang abgeändert. An Stelle der drei Stufen, nämlich der Mobilisierung, dem Abmarsch zum Konzentrationsgebiet und dem Ausrücken ins Feld, übergeht man jetzt das zweite Stadium völlig. Zu diesem Zweck ist notwendig, daß die Streitkräfte schon in Friedenszeiten nach kriegsmäßigen Verbänden aufgestellt sind. Auch Armeegruppen, Armeen und Armeekorps sollen sofort nach der durchgeföhrten Mobilisation bereit sein, ins Feld abzurücken. Diese Umorganisation ist in der Sowjetunion selbst schon beinahe völlig durchgeführt. Nun soll sie auch in Polen, genau so wie in den Armeen der anderen Satellitenstaaten, vorbereitet werden.

Du hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die stetige, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Arme, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

Obligatorische Schießpflicht anders beleuchtet

(Siehe 6/55 und 8/55)

Die Erfüllung der außerdienstlichen Schießpflicht im Verein ist historisch bedingt. Mit dem Aufkommen der Feuerwaffen schlossen sich die Besitzer der Büchsen zu Gesellschaften zusammen, die in unserem Lande die Jahrhunderte bis in die Gegenwart überdauerten. Die Übungen dieser Schützengesellschaften wurden von der Obrigkeit unterstützt, indem nicht nur Pulver und Blei, sondern auch Gaben für die guten Schützen gespendet wurden. Der Grund für diese Freigebigkeit lag darin, daß die Schützengesellschaften als militärische Korps Verwendung finden konnten. Noch im letzten Jahrhundert wollte der Schweizerische Schützenverein aus den nicht dienstpflichtigen Mitgliedern eine Landsturmtruppe bilden, die im Kriegsfall eingesetzt werden konnte. Als mit der neuen Militärorganisation das außerdienstliche Schießen obligatorisch erklärt wurde, betrachtete es der Schweizerische Schützenverein als Ehrensache, daß nicht nur die Durchführung, sondern auch die Kontrolle dieser obligatorischen Schießübungen seinen Sektionen übertragen werden. Die obligatorische Schießpflicht ist eine bescheidene Ergänzung der Pflichten, welche der Wehrmann im Dienst zu erfüllen hat. Die Wiederholungskurse sind zeitlich so knapp bemessen, daß eine sorgfältige Pflege der Schießkunst nicht in Betracht kommt. Im Verein ist sie dagegen möglich, sofern der Schütze nicht nur ein ausgekochter Mußschütze ist, sondern ein persönliches Interesse daran hat, sich in der Schießkunst zu vervollkommen. Die gegenwärtig geltende Organisation bringt es nun mit sich, daß der schießpflichtige Wehrmann einem Verein angehören muß, und daß er für die Vereinskosten einen Beitrag zu bezahlen hat. Dafür bietet ihm der Verein ge-

wisse Annehmlichkeiten, indem der Schütze nicht gezwungen ist, an einem bestimmten Tag zu schießen, sondern daß er mehrere Tage zur freien Auswahl hat. Würde das Schießwesen gemäß der Intention des Einsenders verstaatlicht, so würde der Schießpflichtige auf den Schießplatz kommandiert, ob ihm das Datum paßt oder nicht. Die staatlichen Funktionäre würden sich ebenfalls bedanken, ihre Aufgabe ehrenamtlich, wie ein Vereinsfunktionär, zu erfüllen, und dann ist noch zu bedenken, daß der Vereinsvorstand nach durchgeföhrter Schießübung einen Bericht an die Militärbehörde zu erstatten hat, der noch einmal eine Rekapsulation sämtlicher Standblätter bedeutet; eine Arbeit, die je nach der Größe des Vereins recht zeitraubend sein kann.

Ich glaube, daß in der Schweiz bereits genug verstaatlicht worden ist. Halten wir die ehrwürdige Tradition des freiwilligen Schießwesens aufrecht, auch wenn der Mußschütze dabei einen Vereinsbeitrag bezahlen muß, der ihm widerstrebt. Wird das freiwillige Schießwesen verstaatlicht, so werden die Kosten durch den Steuervogt eingetrieben, und dieser pflegt mit einer größeren Rechnung aufzuwarten als der Vereinsvorstand.

W.B.

«Jeder Schweizer ist wehrpflichtig», das ist die rechtliche Grundlage für unsere Milizarmee. Zu unserer Milizarmee gehört, daß der karabinertragende Wehrmann bis zu seinem erfüllten vierzigsten Lebensjahr jährlich in einem Schießverein seine Schießpflicht erfüllt. Das darf auf der ganzen Welt nur der Schweizer, der ebenfalls auch als einziger Soldat Waffe und Uniform nach Hause nehmen darf. Hierauf wollen wir doch einigermaßen stolz sein. Diese Tatsachen bedeuten aber auch, daß unsere Armee im Ernstfall in äußerst

kurzer Zeit mobilisiert ist. Wir kennen die Schießpflicht. Wir kennen daneben aber auch die nicht minder wichtige moralische Pflicht des Wehrmannes, sich außerdienstlich fit zu halten. Die Offiziere in den Offiziersgesellschaften und glücklicherweise auch in den Unteroffiziersvereinen, die Uof. in den Unteroffiziersvereinen, die FHD in ihrem Verband, die Dragoner in den Kavallerievereinen. So gibt es eine Menge militärischer Verbände, welche alle dem gleichen Ziel — der außerdienstlichen Ausbildung — dienen. Alle diese Verbände helfen mit, den sich freiwillig meldenden Wehrmann weiter auszubilden. Sie helfen und nehmen den Einheiten Wesentliches ab in der Ausbildung. Sie sparen damit unserer Armees jährlich ganz wesentliche Beträge ein.

Albert Brack.

Von den unzähligen ausländischen Feriengästen, welche alljährlich in unserem Lande Erholung suchen, hören wir immer wieder die Frage: Warum machen die Schweizer auch so unzufriedene und ernste Gesichter? Nun, wenn sie vielleicht unserer Sprache mächtig wären, würden sie bald eine neue, noch größere Untugend feststellen: wir reklamieren und kritisieren oft, und man möchte fast sagen, leidenschaftlich gerne. Da unser Land die allgemeine Wehrpflicht kennt, kommt sozusagen jeder Bürger mit dem Militär in Berührung. Damit haben wir schon eine Quelle für unaufhörliche Kritiken und Diskussionen.

Auch das Problem der obligatorischen Schießpflicht bleibt dabei nicht unangetastet. Der eine sieht darin einen Eingriff in die persönliche Freizeit, ein anderer empört sich über die Kosten, und der aktive Schütze freut sich auf die 24 Gratistunden. Sicher ist einmal, daß geschossen werden muß, aber wie? Wir dürfen uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß es, trotz den Riesenauftäschchen am eidg. Feldschießen, immer noch ungezählte gewehrtragende Milizen gäbe, die jahrelang nie mit der persönlichen Waffe üben würden. So trägt die obligatorische Schießpflicht in entscheidendem Ausmaße zur Schieß- und damit zur Kriegstüchtigkeit unserer Armee bei.

E.L.

In der Ausgabe vom 15. Februar lassen wir die Schützenvereine zur obligatorischen Schießpflicht Stellung nehmen.

Fa.